

## 1. Berufsgenossenschaftliche Unfallversicherung: jetzt freiwilliger Schutz für alle Ehrenamtler

Am 4. November trat das "Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz" in Kraft. Die wichtigste Änderung für Vereine: Der freiwillige Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung wurde ausgeweitet. Künftig können sich alle ehrenamtlichen Helfer (nicht nur Mitglieder) freiwillig über die zuständige Berufsgenossenschaft versichern. Bisher galt das nach § 6 Abs. 1 des VII. Sozialgesetzbuchs nur für gewählte Ehrenamtsträger (also vor allem den Vorstand). Jetzt können sich auch "beauftragte" Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen freiwillig versichern - praktisch also alle Personen, für die der Verein einen Versicherungsschutz beantragt.

Das ist vor allem deswegen interessant, weil der Beitrag pro Person und Jahr **nur 2,73 Euro** beträgt.

### Welche Berufsgenossenschaft ist zuständig?

Welche Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse zuständig ist, hängt von dem Bereich ab, in dem der Freiwillige tätig ist:

- Die [Verwaltungs-Berufsgenossenschaft \(VBG\)](#) versichert Ehrenamtliche im kirchlichen Bereich sowie in Sport- oder anderen Vereinen. Für die meisten Verein ist die VBG zuständig.
- Die [Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege](#) ist für Ehrenamtliche im nichtstaatlichen karitativen Bereich zuständig (z. B. Freiwillige bei der Caritas oder der Diakonie).
- Die [Landesunfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbände](#) sind für Ehrenamtliche, die im öffentlichen Bereich aktiv sind, zuständig (z. B. Wahlhelfer oder Patientenfürsprecher in Städtischen Kliniken).

### Welche Ehrenamtler sind pflichtversichert?

In bestimmten Fällen sind Ehrenamtliche automatisch versichert. Das gilt für

- Ehrenamtliche in Rettungsunternehmen
- Ehrenamtliche in öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, deren Verbänden oder Arbeitsgemeinschaften sowie in öffentlichrechtlichen Religionsgemeinschaften
- Ehrenamtliche im Bildungswesen
- Ehrenamtliche im Gesundheitswesen/in der Wohlfahrtspflege
- Ehrenamtliche in landwirtschaftsfördernden Einrichtungen und in Berufsverbänden der Landwirtschaft
- Ehrenamtliche, die wie Beschäftigte tätig sind (z.B. Übungsleiter in Sportvereinen)
- Ehrenamtliche in privatrechtlichen Organisationen, die im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung, von Kommunen oder öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen handeln

Weitere Informationen dazu auf der [Website der VBG](#).

### Was leistet die gesetzlichen Unfallversicherung?

Versicherungsschutz besteht

- bei der eigentlichen Arbeitstätigkeit
- auf den Wegen von und zur Arbeit
- auf Dienstreisen

Leistungen der Berufsgenossenschaften sind:

- Maßnahmen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation zur Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit
- Geldleistungen als Ersatz für weggefallenes Arbeitseinkommen (Verletztengeld)
- Rentenleistungen bei Erwerbsunfähigkeit oder Hinterbliebenenrente
- Umfassende Prävention zur Unfallverhütung
- Erarbeitung und Kontrolle der Unfallverhütungsvorschriften

Aus: Vereinsinfobrief Nr. 170